

Cumoin da
Lantsch

Gemeinde
Lantsch/Lenz



740

Friedhof- und Bestattungsgesetz

2007

	Beschluss		gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung	20.06.2007	20.06.2007
*Teilrevision	Gemeindeversammlung	23.06.2022	03.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1* Grundlage	3
	Art. 2* Zweck	3
	Art. 3* Kantonale Bestimmungen	3
	Art. 4* Aufsicht	3
	Art. 5* Zuständigkeit	3
II.	BESTATTUNGSWESEN	4
	Art. 6 Bestattungsanspruch	4
	Art. 7* <i>aufgehoben</i>	4
	Art. 8 Abdankung	4
	Art. 9 Aufbahrungsstätte	4
III.	FRIEDHOFORDNUNG	4
	Art. 10 Grundsatz	4
	Art. 11* Grabarten	4
	Art. 12* Grabanordnung	4
	Art. 13* Grabmal	5
	Art. 14 Grabbepflanzungen Unterhalt	5
	Art. 15 Grabesruhe	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 16* Gebührenordnung	5
	Art. 17* Strafbestimmungen	5
	Art. 18* Inkraftsetzung	5

I. ALLGEMEINES

Art. 1* Grundlage

Als Rechtsgrundlage dieses Friedhof- und Bestattungsgesetzes dient das Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden, Art. 6, Art. 55 und Art. 56 sowie Art. 65.

Art. 2* Zweck

Das Friedhof- und Bestattungsgesetz regelt die Belange des Friedhof- und Bestattungswesens, soweit diese in die Zuständigkeit der politischen Gemeinde fallen.

Art. 3* Kantonale Bestimmungen

Die allgemein verpflichtenden Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes (BR 500.000) sind gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4* Aufsicht

Die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand, die direkte Aufsicht bei der Geschäftsleitung.

Art. 5* Zuständigkeit

1. Gemeindevorstand

- a) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) Entscheidung über die Bestattung von Auswärtigen
- c) Planung der Friedhofanlage
- d) Festsetzung der Gebühren, Taxen und Bussen
- e) Wahl des Friedhofgärtners.

2. Geschäftsleitung

- a) Bestattungen durchführen, welche die ortsansässige Kirchgemeinde nicht übernimmt
- b) Bestattungen von Verstorbenen, die keine Angehörigen mehr haben
- a) Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage.

3. Gemeindeverwaltung

- b) Entgegennahme von Todesfall-Meldungen
- c) Beratung der Hinterbliebenen
- d) Nachführung des Toten- und Gräberverzeichnisses
- e) Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung.

4. Werkgruppe/Gemeinde

- a) Gräber öffnen und schliessen.

5. Kirchgemeinde/Kirchenrat

- a) Geläute
- b) Ablauf der Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Seelsorger.

II. BESTATTUNGSWESEN

Art. 6 Bestattungsanspruch

In der Gemeinde Lantsch/Lenz werden bestattet:

- a) Die Gemeindeangehörigen (auf Gemeindegebiet wohnhafte Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter)
- b) Die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen.
- c) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten (Bürger und früher in der Gemeinde Niedergelassene).

Art. 7* *aufgehoben*

Art. 8 Abdankung

Für die religiöse Bestattung haben die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen. Für die erforderlichen Träger des Sarges sowie der Blumen und Kränze sorgen die Angehörigen selber.

Art. 9 Aufbahrungsstätte

Die Aufbahrungsstätte steht den Angehörigen der Verstorbenen für die Aufbahrung (Sarg/Urne) unentgeltlich zur Verfügung. Es ist den Angehörigen der Verstorbenen auch weiterhin frei gestellt, die Verstorbenen anderweitig (Privathaus, Spital, Nachbargemeinde) aufzubahren.

III. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 10 Grundsatz

Die Friedhofanlage soll eine würdige und im Sinne der Pietät geschützte Ruhestätte sein.

Art. 11* Grabarten

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der Angehörigen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gestattet.

Art. 12* Grabanordnung

Die Beisetzungen erfolgen in den von der Gemeinde bezeichneten Grabparzellen.

Art. 13* Grabmal

Die Grabmäler sind nur gemäss „Regulativ für die Pflege des Friedhofes von Lantsch/Lenz“ anzulegen. Das „Regulativ für die Pflege des Friedhofes von Lantsch/Lenz“ ist von der Kirchgemeindeversammlung am 03.04.1966 erlassen und von der politischen Gemeindeversammlung am 11.10.1966 genehmigt worden und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes.

Jedes Grabmal soll nur Name und Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen oder der Verstorbenen tragen.

Art. 14 Grabbepflanzungen Unterhalt

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt sowie für den ordnungsgemässen Zustand der Grabmäler zu sorgen.

Grabbepflanzungen und Unterhalt sind gemäss „Regulativ für die Pflege des Friedhofes von Lantsch/Lenz“ auszuführen.

Die Grabbepflanzung und –pflege kann der Gemeinde übertragen werden. Falls die Bepflanzung und der gärtnerische Unterhalt durch die Gemeinde besorgt wird, so erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Auftraggeber oder Erben.

Die Kosten für die jährliche Bepflanzung und Grabpflege wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

Art. 15 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Für Urnen, die in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, gilt die Grabesruhe dieses Grabes.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16* Gebührenordnung

Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Gesetz eine Gebührenordnung.

Art. 17* Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der zuständigen Gemeindebehörde gemäss Organisationsverordnung mit Bussen bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 18* Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*

***)Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 23.06.2022 beschlossen, vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 03.08.2022**